



St. Gallen, 19. November 1993

Gemeinderat
9444 Diepoldsau

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Trattstrasse
- Ueberbauungsplan Trattstrasse

Der Teilzonenplan sieht vor, einen Teil der Parzelle Nr. 346 (un-
gefähr 2'000 m²), die mit dem Zonenplan vom 29. Januar 1993 der
Landwirtschaftszone zugeschrieben wurde, neu der Intensiverholungs-
zone IE (Heilpädagogisches Reiten und Voltigieren) zuzuweisen.
Gleichzeitig soll ein Ueberbauungsplan erlassen werden, der be-
sondere Vorschriften für die Erstellung der erforderlichen Bauten
und Anlagen enthält. Die Prüfung ergibt folgendes:

1. a) Nach Art. 10 Abs. 2 des neuen Waldgesetzes (SR 921.0, abge-
kürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der
Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich
anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft gren-

zen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend daran finden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Hinzu kommt, dass der Teilzonenplan in der Uebergangsphase beschlossen und öffentlich aufgelegt wurde, zu einem Zeitpunkt, als der genaue Verfahrensablauf mit Berücksichtigung des neuen Waldgesetzes noch wenig bekannt war.

c) Unter diesen Umständen kann auf die Ergänzung betreffend Waldgesetz, für welche eine nochmalige öffentliche Auflage erforderlich wäre, verzichtet werden. Der Teilzonenplan und der Ueberbauungsplan sind indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

2. Im übrigen ergibt die Prüfung, dass - unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bzw. Zweckbestimmung - der Erlass nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden kann. Beizufügen ist, dass es mit Blick auf die Rechtssicherheit grundsätzlich nicht angehen kann, eine Fläche, die im Rahmen einer Gesamtrevi-

sion neu der Landwirtschaftszone zugeschrieben wird, nur rund drei Monate später wieder einer Bauzone zuzuscheiden. In diesem Sinn können Sie aus dieser Genehmigung nicht ableiten, dass künftige kurzfristige Gesuche für die Aenderung des Zonenplanes ebenfalls genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Fr. 500.-- für den Teilzonenplan; Fr. 900.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)